Stand: September 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der imakomm AKADEMIE GmbH Ulmer Straße 130 D-73431 Aalen

1. Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen

1.1. Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

- 1.1.1. Die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 bis 1.13 gelten für sämtliche Beratungsangebote der imakomm AKADEMIE GmbH (im Folgenden "Beraterin" genannt) und für sämtliche Verträge der Beraterin mit ihren Vertragspartnern (im folgenden "Auftraggeber" genannt) unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der Beraterin angebotenen bzw. vertraglich übernommen Beratungsleistungen.
- 1.1.2. Soweit Beratungsverträge oder -angebote der Beraterin Bestätigungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.
- 1.1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn die Beraterin trotz Kenntnis ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.1.4. Die Beraterin erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kommunalberatung und Marktforschung, insbesondere in den Bereichen Markt- und Standortanalysen, strategische Kommunalentwicklung und Markenstrategien.

1.2. Leistungsumfang und Berichtspflicht

- 1.2.1. Die n\u00e4here Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus dem Angebot der Beraterin und etwaigen Anlagen dazu sowie aus der Angebotsbest\u00e4tigung. Alle genannten Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Beratungsvertrages.
- 1.2.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat die Beraterin Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. Soll die Beraterin einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte, erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 1.2.3. Die Leistungen der Beraterin sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 1.2.4. Hat die Beraterin die vereinbarten Leistungen erbracht, so teilt sie dies dem Auftraggeber schriftlich mit. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet,
 - 1.2.4.1. wenn die Auftraggeberin die schriftlich niedergelegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben oder dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat, oder
 - 1.2.4.2. der Auftraggeber einer Mitteilung der Beraterin gemäß Abschnitt 1.2.4.1. nicht unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen mit schriftlicher Begründung widerspricht.

1.3. Änderungen des Auftrags

- 1.3.1. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.
- 1.3.2. Solange die Änderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt die Beraterin die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.
- 1.3.3. Die Beraterin ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach Maßgabe von Ziffer 1.9.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.

1.4. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 1.4.1. Soweit der für das Projekt vorgesehene Mitarbeiter der Beraterin bei Vertragsabschluss unvorhersehbar ausfällt, ist die Beraterin nach Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag den Mitarbeiter gegen eine entsprechend qualifizierte Ersatzperson auszuwechseln. Der Auftraggeber wird sein Einverständnis hierzu geben, wenn die Ablösung des bisherigen Mitarbeiters organisatorisch zwingend erforderlich ist und die Beraterin eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Die Beraterin ist wahlweise berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 1.4.2. Abschnitt 1.4.1 gilt entsprechend bei Eintritt von höherer Gewalt oder von anderen bei Vertragsschluss unvorhersehbaren Ereignissen, die der Beraterin die vereinbarten Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände, die die Beraterin mittelbar oder unmittelbar betreffen, gleich, sofern sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit. Abschnitt 1.4.1 gilt auch entsprechend bei Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers.
- 1.4.3. Soweit durch Hindernisse der in Abschnitt 1.4.1 oder Abschnitt 1.4.2 bezeichneten Art der Beraterin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf unabsehbare Dauer unmöglich wird, wird die Beraterin von ihren Vertragspflichten frei.
- 1.4.4. Soweit Verzögerungen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 1.4.1 oder Abschnitt 1.4.2 für den Auftraggebern unzumutbar werden, kann der Auftraggeber der Beraterin eine angemessene Frist zur Fortsetzung der vertragsgemäßen Tätigkeiten setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen. Der Vergütungsanspruch der Beraterin für bereits erbrachte Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- 1.4.5. Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der Beraterin zu vertreten sind, bestimmt sich ihre Haftung nach den Regelungen in Abschnitt 1.6.

1.5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1.5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Beraterin im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber informiert die Beraterin unverzüglich und ungefragt über alle Umstände, die

- im Verlauf der Projektausführung auftreten und die für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch die Beraterin von Bedeutung sein könnten.
- 1.5.2. Auf Verlangen der Beraterin hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 1.5.3. Der Auftraggeber stellt der Beraterin das notwendige Personal, Dienstleistungen, Ausrüstung und sonstige Materialien zur Verfügung, die die Beraterin zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten benötigt.
- 1.5.4. Der Auftraggeber wird im Zusammenhang mit diesem Auftrag andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der Beraterin einbeziehen oder beauftragen.
- 1.5.5. Von der Beraterin etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und Änderungswünsche werden der Beraterin unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 1.5.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter des Beraters vor Ablauf von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

1.6. Haftung

- 1.6.1. Die Beraterin erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Dienstleistungsunternehmens.
- 1.6.2. Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Auftraggeber die unter Abschnitt 1.5 genannten Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der Beraterin ausgeschlossen.
- 1.6.3. Die Beraterin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg aufgrund von Beratungsleistungen und empfohlenen Maßnahmen. Für Schäden haftet die Beraterin, egal aus welchem Rechtsgrund, nur, wenn diese von ihren Organen oder Mitarbeitern oder von Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 1.6.4. Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen.
- 1.6.5. Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Beraterin verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung. Abschnitt 2.4 bleibt unberührt. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht, wenn die Schadensersatzansprüche auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.

1.7. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Kündigung

1.7.1. Die Beraterin räumt dem Auftraggeber das Recht ein, jeden Beratungsvertrag, ausgenommen Verträge der unter Abschnitt 2.1 bezeichneten Art, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der Beraterin richtet sich in allen

- Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Abschnitten 1.7.2 und 1.7.3.
- 1.7.2. Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachte Leistung der Beraterin zahlt der Auftraggeber das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen der Beraterin. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils vereinbarten (Personen-) Tagessätze derjenigen Berater, die von der Beraterin für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die Beraterin nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Teilleistung.
- 1.7.3. Die Vergütung der Beraterin für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt nur insoweit, als ihr hierdurch Aufwendungen erspart wurden und/oder sie durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt oder sie es böswillig unterlassen hat, diese zu erzielen.
- 1.7.4. Die Absätze 1.7.2 und 1.7.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Beraterin den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet.

1.8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 1.8.1. Die Beraterin wird alle Informationen und Kenntnisse über interne Vorgänge des Auftraggebers, die sie aufgrund dieses Auftrages erhält, strikt vertraulich behandeln, soweit diese Informationen nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Die Beraterin wird auch Mitarbeiter und von ihr herangezogene Dritte zu absolutem Stillschweigen verpflichten. Die Verschwiegenheitspflichten bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 1.8.2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen von der Beraterin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherte oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.

1.9. Vergütung

- 1.9.1. Es gilt die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung ohne jeden Abzug fällig und auf ein von der Beraterin anzugebendes Konto zu überweisen. Ab Verzugseintritt steht der Beraterin ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 1.9.2. Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 1.9.3. Fremdkosten, Auslagen und Spesen sind der Beraterin nach vorheriger Absprache gesondert gegen Vorlage entsprechender Belege zu vergüten.
- 1.9.4. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er dem Berater alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und den Berater von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.
- 1.9.5. Falls der Auftraggeber vor Beginn der Auftragsbearbeitung vom Vertrag zurücktritt, kann der Berater einen angemessenen Teil des vereinbarten Honorars als Stornogebühr verlangen.

1.10. Schutz des geistigen Eigentums

- 1.10.1. Die von der Beraterin angefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Verwendung dieser Leistungen, insbesondere ihre Publikation bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Beraterin. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte.
- 1.10.2.Bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Ziffer 1.10.1 steht der Beraterin ein zusätzliches Honorar in einer den Umständen nach angemessenen Höhe zu.

1.11. Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.11.1.Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat die Beraterin an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 1.11.2. Nach dem Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Beraterin alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 1.11.3. Die Pflicht der Beraterin zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei den nach Ziffern 1.12.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.12. Sonstiges

- 1.12.1. Der Auftraggeber und die Beraterin gestatten sich wechselseitig, im Rahmen von Marketing- bzw. Online-Auftritten den Namen und das Logo des jeweils Anderen zu nutzen, insbesondere auf die Zusammenarbeit und die Dienstleistung des jeweils Anderen hinzuweisen und einen Link auf deren Homepage herzustellen.
- 1.12.2. Die Beraterin ist nach Absprache mit dem Auftraggeber jederzeit zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an qualifizierte Dritte berechtigt, Für die Haftung gilt Abschnitt 1.6.

1.13. Schlussbestimmungen

- 1.13.1. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 1.13.2.Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 1.13.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aalen.

2. Ergänzende Bestimmungen für Werkverträge

2.1. Anwendungsbereiche der Abschnitte 2.1 bis 2.5

2.1.1 Die Regelungen in den Abschnitten 2.1 bis 2.5 gelten neben den Abschnitten 1.1 bis 1.13 für Beratungsangebote und -verträge der Beraterin über die Erstellung von Analysen, Berichten, Gutachten, Prospekten, Studien, Webseiten und anderen Werken, wenn und soweit die Vergütung der Beraterin gemäß diesem Vertrag in erster Linie von der Erstellung des Werkes abhängig ist (Werkverträge). Die Bestimmungen der Abschnitte 2.1 bis 2.5 gelten neben den Abschnitten 1.1 bis 1.13 ferner für entsprechende Teilleistungen der Beraterin, wenn diese in dem Beratungsangebot oder -vertrag von weiteren Leistungen seitens der Beraterin abgegrenzt sind.

2.2 Ergänzende Mitwirkungspflicht des Auftragsgebers bei Werkverträgen

- 2.2.1 Wenn und soweit es zur Erstellung des Werkes der Lieferung von Daten, Inhalten (z. B. Texte, Bilder) oder ähnlichem Material seitens des Auftraggebern bedarf, so ist deren pünktliche und vollständige Ablieferung Voraussetzung für die ordnungsmäßige Abwicklung dieses Vertrages. Wenn und soweit etwaige Mängel eines von der Beraterin erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Auftraggeber die unter Abschnitt 1.5. und/oder Abschnitt 2.2. genannten Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der Beraterin ausgeschlossen.
- 2.2.2 Der Auftraggeber versichert der Beraterin, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Materialien frei benutzt und bearbeitet werden können. Der Auftraggeber versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt.
- 2.2.3 Der Auftraggeber stellt die Beraterin von möglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den von dem Auftraggebern zur Verfügung gestellten Materialien erhoben werden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung zur Abwehr dieser Ansprüche.

2.3 Abnahme von Werkleistungen

- 2.3.1 Die Beraterin legt dem Auftraggeber das vertragsgemäß hergestellte Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.
- 2.3.2 Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung seitens der Beraterin an den Auftraggeber über die Vollendung des Werkes.
- 2.3.3 Die Abschnitte 2.3.1 und 2.3.2 gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen der Beraterin innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag etwa vereinbarten Leistungsphasen, sofern für solche Teilleistungen gesonderte Abnahmetermine vereinbart werden.

2.4. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung

2.4.1 Etwaige Mängel und das Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften des Werkes sind der Beraterin unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

- 2.4.2 Die Beschränkungen der Abschnitte 1.6.3 und 1.6.4 gelten nicht, wenn und soweit Schadenersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von der Beraterin zu erstellenden Werkes beruhen.
- 2.4.3 Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Minderung oder Wandelung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.
- 2.4.4 Die Verjährungsfrist für Werkleistungen der Beraterin beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme des Werkes.
- 2.4.5 Im Übrigen bleiben die Regelungen in Abschnitt 1.6 unberührt.

2.5. Copyright-Vermerke

2.5.1 Soweit die Beraterin im Rahmen ihrer Leistungen für den Auftraggeber schutzrechtsfähige Leistungen oder Teilleistungen entwickelt, steht der Beraterin das Recht auf Urhebernennung zu. Die Beraterin ist insoweit berechtigt, nach Absprache mit dem Auftraggeber einen Urhebervermerk in marktüblicher Form und Gestaltung anzubringen.